

über die 04. Sitzung des Stadtrates Pappenheim
 am 12.03.2015 in Pappenheim
 um 18.00 Uhr Sitzungsraum: Bürgersaal, Stadtvogteigasse
 Ende 22.05 Uhr

Sämtliche 17 Mitglieder des Stadtrates Pappenheim
 waren ordnungsgemäß eingeladen. **Vorsitzender war:** 1. Bürgermeister Sinn
Schriftführer war: Frau Vogel

Anwesend waren:

- 1. Bgm. Sinn
- 2. Bgm. Dietz
- StR Deffner
- StR Gallus
- StR Gronauer
- StR Hönig
- StR Hüttinger
- StR Kreißl
- StR Lämmerer
- StR Obernöder
- StR Otters
- StRin Pappler
- StR Rusam (ab 20.54h entschuldigt)
- StR Satzinger
- StRin Seuberth
- OS Neulinger

Zum nichtöffentlichen Teil der Niederschrift - lt. Geschäftsordnung vom 08.05.08 -

- 1. Wegfall der Geheimhaltungsgründe festgestellt für die Tagesordnungspunkte Nr.
- 2. Kopie nur des Beschlusses zu TOP-Nr. an die Presse weitergegeben.

Pappenheim, den
STADT PAPPENHEIM

Uwe Sinn
1. Bürgermeister

Außerdem waren anwesend: Kämmerer Mindrean, Amtsleiter Eberle, Bauhofleiter Hüttinger, ca. 25 Personen im öffentlichen Teil von 19.47Uhr – 20.52 Uhr

Entschuldigt abwesend waren: OS Loy, 3.Bgm. Wenzel, StR Halbmeyer, StR Rusam (ab 20.54h wegen einer Fortbildungsveranstaltung)

Unentschuldigt abwesend waren
./.

Beschlussfähigkeit war gegeben war nicht gegeben

Die Sitzung war nichtöffentlich Punkte 1 und 2

Lfd-Nr.

Sachverhalt

Abstimm.-Ergebnis

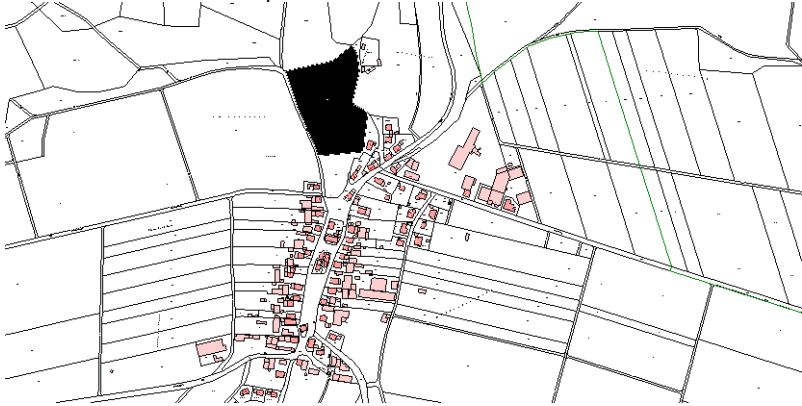
ÖFFENTLICH

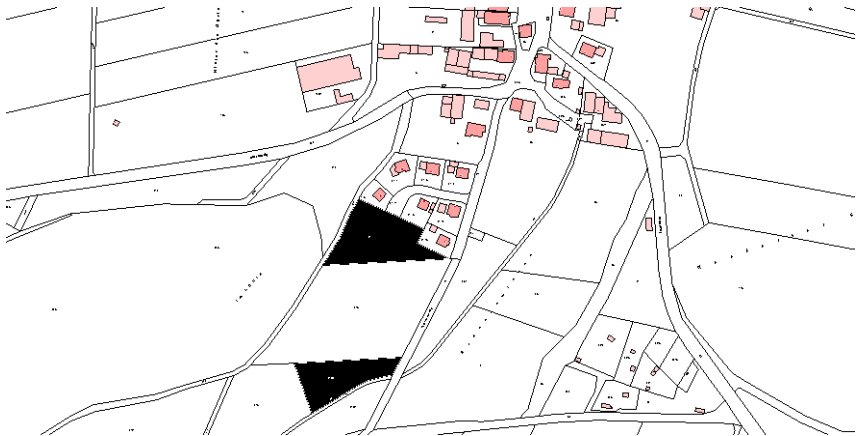
02	Rechtsangelegenheiten: Beteiligungen der Stadt Pappenheim a) Beschluss des Aufsichtsrates der SW GmbH auf Rückübertragung der Entscheidungskompetenz auf den Stadtrat der Stadt Pappenheim: Erwerb des Ortsteilstromnetzes durch die SW GmbH von der N-ERGIE AG b) Grundsatzbeschluss über die Erhöhung der Kapitalrücklage der Stadtwerke Pappenheim GmbH	 2.1 2.1
03	Bauanträge BA 06/2015 – Neulinger Erich & Sabine GbR, Geislohe – Neubau Maschinenhalle	1.2J
04	Bauleitplanung: a) 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Wohnbauflächen in Geislohe sowie von Verkehrsflächen in Niederpappenheim“ b) Ergebnis der öffentl. Auslegung und Beteiligung der TÖB zum geänderten Bebauungsplan „Innenstadt“ c) Abwägungsbeschluss zum geänderten Bebauungsplan „Innenstadt“	 1.1 1.1 1.1
05	Wahlrecht: Bürger- und Ratsbegehren a) Antrag des Bürgerentscheids „JA zu Pappenheim“ - Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. Art 18 a Abs 8 GO b) Antrag auf Ratsbegehren „Miteinander für Pappenheim“	 1.3/1.1 1.3/1.1

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
02	<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICH</p> <p>Es betreten darauf ca. 25 Zuschauer den Raum, außerdem Herr Steiner vom Weißenburger Tagblatt und Herr Prusakow vom Skribenten.</p> <p>Bgm. Sinn begrüßt um 19.47h alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet den öffentlichen Teil der heutigen Stadtratssitzung.</p> <p>StR ... bittet um das Wort und erinnert an das, seiner Meinung nach, ungebührliche Verhalten der Zuschauer und der anwesenden Pressevertreter bei den letzten Stadtratssitzungen. Er appelliert an den Bürgermeister, alle Zuschauer nochmals an die Regularien und Verhaltensweisen bei einer Stadtratssitzung und die möglichen Konsequenzen zu erinnern. Bgm. Sinn antwortet darauf, dass in diesem Fall das Hausrecht bei ihm ist, es in seinem Ermessen liegt und er sich durchaus nicht gestört gefühlt hat.</p> <p><u>Rechtsangelegenheiten: Beteiligungen der Stadt Pappenheim</u></p> <p><u>a) Beschluss des Aufsichtsrates der SW GmbH auf Rückübertragung der Entscheidungskompetenz auf den Stadtrat der Stadt Pappenheim: Erwerb des Ortsteilstromnetzes durch die SW GmbH von der N-ERGIE AG</u></p> <p>Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage: <i>Beginn der Beschlussvorlage:</i> Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Pappenheim GmbH hat in seiner 7. Sitzung am 02.12.2014 beschlossen, die Entscheidung zum Kauf der Netze dem Stadtrat zu übertragen. Im Vorfeld zur aktuellen Sitzung hat eine Informationsveranstaltung in der Kanzlei BBH in München am 01.12.2014 für den Stadtrat stattgefunden, welche in der Stadtratssitzung am 18.12.2014 besprochen wurde. In der letzten Stadtratssitzung vom 23.02.2015 wurde durch die Herren Albrecht und Fimpel (beide BBH) das Zahlenwerk im Bezug auf Erwerb und Rentabilität wiederholt erläutert. In der 9. Aufsichtsratssitzung vom 02.03.2015 hat der Aufsichtsrat eine einstimmige Empfehlung (7/0) zum Kauf des Netzes ausgesprochen.</p> <p>Die Finanzverwaltung hat sich eingehend mit dem Stromnetzkauf befasst und sich über die Vor- und Nachteile eines Netzkaufs bei Energieversorgern und Kommunen informiert. In der jetzigen Situation gehört das Netz noch der N-Ergie AG. Da die N-Ergie AG im Gemeindebereich Pappenheim keine Lohnkosten hat, ist die Zuordnung eines Zerlegungsanteils an der Gewerbesteuer zur Stadt Pappenheim nicht möglich. Somit hat die Stadt Pappenheim keine Gewerbesteuereinnahmen durch die Erträge aus dem Stromnetz der N-Ergie AG. Weiterhin nimmt die N-Ergie AG auch das Netzentgelt ein, welches Bestandteil der Stromkosten ist.</p> <p>Bei Erwerb des Ortsteilstromnetzes durch die Stadtwerke Pappenheim GmbH ist ab 2019 mit Gewerbesteuerermehreinnahmen zwischen 5.000 – 15.000 € zu rechnen – der Ertrag aus der Stromnetzsparte darf steuerlich nicht mit dem Defizit des Freibads verrechnet werden – und das Netzentgelt wird von der Stadtwerke Pappenheim GmbH eingenommen. Diese Einnahme bleibt jedoch nicht in voller Höhe der Stadt Pappenheim erhalten sondern verringert sich um die Gewerbesteuerumlage. Des Weiteren führt dies unweigerlich zu einer Verringerung der Schlüsselzuweisungen über die Erhöhung der Steuerkraftmesszahl.</p> <p>Im Hinblick auf das bevorstehende Fotojahr 2016 müsste, eine Erhöhung der Kapitalrücklagen in Höhe von 650.000 € im HH-Jahr 2015 erfolgen. Dies hätte zur Folge, dass ein optimales Verhältnis Eigenkapital (EK40%) zu Fremdkapital (FK 60%), im Hinblick auf die unterschiedliche Verzinsung von EK zu FK, erreicht wird. Des Weiteren müsste eine Ausfallbürgschaft für 80% des benötigten Fremdkapitals in Höhe von 750.000 € seitens der Stadt Pappenheim übernommen werden. Für die Übernahme der Ausfallbürgschaft erhält die Stadt Pappenheim eine Avalprovision in Höhe von 0,5 v.H. bezogen auf den Darlehensbetrag, davon 80%. Über 15 Jahre gesehen, sind Gewerbesteuerermehreinnahmen und die einzunehmenden Avalprovision sowie die Ersparnis an Defizit-</p>	

des Stadtrates Pappenheim am 12.03.2015

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
	<p>ausgleich, immer unter der Voraussetzung, dass der Stadtrat den Defizitenausgleich auch wieder beschließt, in Höhe von 450.000 € bei den Stadtwerken Pappenheim GmbH, durch das defizitäre Freibad, zu erwarten. Dies könnte den jeweiligen jährlichen Haushalt entlasten. Rechnet man Gewerbesteuermehrereinnahmen von durchschnittlich jährlich 10.000 € auf 15 Jahre hinzu sind das weitere 150.000 Euro auf der Einnahmeseite, also eine Rentabilität von 600.000 Euro für die Stadt Pappenheim, wobei hier noch die Einnahmen aus der Avalprovision hinzu kommen. Hier blieben Ausgaben über die Gewerbesteuerumlage, sowie Mindereinnahmen durch geringere Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt. Die Finanzverwaltung rechnet rein auf der Einnahmenseite mit einer Amortisation des Erhöhungsbetrags zur Kapitalrücklage in Höhe von 650.000 Euro ca. 17 Jahre bei gleichzeitiger Entlastung der künftigen laufenden Haushalte. Problematisch ist aus Sicht der Finanzverwaltung lediglich, dass noch kein Haushalt 2015 vorliegt und auch die mittelfristige Finanzplanung noch fehlt. Dadurch ist es, in Anbetracht der zu erwartenden Vorhaben, zu diesem Zeitpunkt schwer zu beurteilen ob sich die Stadt Pappenheim leisten kann, 650.000 € als Erhöhung der Kapitalrücklage an die Stadtwerke Pappenheim zu zahlen. Dies möchte die Finanzverwaltung zu bedenken geben.</p> <p>Herr Albrecht (BBH) empfiehlt den Netzkauf unter Vorbehalt einer Klage über die Höhe des Kaufpreises. Die Stadt / Stadtwerke erhalten dadurch die Möglichkeit den Kaufpreis nach der Netzübernahme nochmals anhand der dann vorliegenden Daten zu prüfen und ggf. eine Klage einzureichen. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.</p> <p>Der Geschäftsführer der Stadtwerke Pappenheim GmbH, Herr Petrenz, hat einen Zeit- und Ablaufplan erarbeitet. In dieser Planung sind die diversen gesetzlichen Fristen, Planungs- und Lieferzeiten, sowie das Fotojahr 2016 erfasst. Von Seiten BBH und den Stadtwerken wird eine endgültige Entscheidung über den Netzkauf als dringlich erachtet.</p> <p><i>Ende der Beschlussvorlage</i></p> <p>StR ... hält dieses Finanzkonstrukt für zu abenteuerlich und meint, dass sich die Stadt ohne Not in ein zu großes Abenteuer stürzt. StR ... dagegen hält es für eine Investition in die Zukunft. Auch StR ... hält es für eine einmalige Chance. StR ... sieht zwar auch, dass es finanziell schmerzhaft ist, aber er sieht die Nähe zum Bürger durch die Stromnetzübernahme als wichtiger an. StR ... empfiehlt zum Schluss noch, bei der Investition auch an den Synergieeffekt für die Zukunft zu denken, dass die Infrastruktur, die geschaffen wird, bzw. von N-ERGIE übernommen wird, dann z.B. auch für den Breitbandausbau genutzt werden kann.</p> <p>Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Stadt Pappenheim nimmt das Angebot der N-ERGIE AG an die Stadtwerke Pappenheim GmbH vom 08.September 2014, sowie das ergänzende Schreiben des Vorsitzenden des Vorstands der N-ERGIE AG vom 17.11.2014 zum Kauf des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in den Ortsteilen von Pappenheim zur Kenntnis und ist mit der Annahme des Angebots durch die Stadtwerke Pappenheim GmbH einverstanden. Bei einer Übereignung mit Wirkung zum 01.01.2016 kann sich der Kaufpreis durch Veränderungen am Netz (Anlagenzugänge und Anlagenabgänge) verändern. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Änderungen bei der endgültigen Festlegung des Kaufpreises zu berücksichtigen. Die Annahme des Angebots und die Zahlung des von der N-ERGIE AG geforderten Kaufpreises durch die Stadtwerke Pappenheim GmbH hat unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen zu erfolgen (Vorbehaltskauf). In den auszuhandelnden Netzkaufvertrag ist eine entsprechende Vorbehaltsklausel aufzunehmen.</p> <p>Die Stadt Pappenheim stimmt in ihrer Stellung als Gesellschafter der Stadtwerke Pappenheim GmbH in deren Gesellschafterversammlung der Annahme des Angebots der N-ERGIE AG unter den oben genannten Bedingungen zu.</p>	

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß/Abstimm. Ergebnis
03	<p>Kämmerer Mindrean verlässt die Sitzung um 20.06h.</p> <p><u>Bauanträge</u> <u>BA 06/2015 – Neulinger Erich & Sabine GbR, Geislohe – Neubau Maschinenhalle</u></p> <p>Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage: <i>Beginn der Beschlussvorlage:</i> Herr und Frau Neulinger planen die Errichtung einer 30 m langen und 16 m breiten Maschinenhalle auf ihrem Grundstück am östlichen Ortsrand Geislohes. Die Holzkonstruktion mit Blechvertafelung soll im Außenbereich entstehen, jedoch wird gem. § 35 Abs. 1 BauGB die landwirtschaftliche Privilegierung gegeben sein, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die entsprechende Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor, daher erfolgt die Behandlung im Stadtrat. <i>Ende der Beschlussvorlage</i></p> <p>Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss: <u>Beschluss:</u> Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum Bauantrag Nr. 06/2015 von Erich und Sabine Neulinger GbR zum Neubau einer Maschinenhalle das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p>	15:0
04	<p><u>Bauleitplanung:</u> a) <u>8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Wohnbauflächen in Geislohe sowie von Verkehrsflächen in Niederpappenheim“</u></p> <p>Bgm. Sinn verliest die Vorlage: <i>Beginn der Beschlussvorlage:</i> Aktuell liegen keine Anträge auf Durchführung von FNP-Änderungsverfahren vor.</p> <p>Um die Problematik der hohen Erschließungskosten im Baugebiet in Geislohe zu entschärfen, könnte die Stadt Pappenheim allerdings hier weitere Baulandflächen ausweisen, um so die Erschließungskosten auf mehrere Bauplätze zu verteilen.</p>  <p>Ein FNP Änderungsverfahren verursacht allerdings Kosten in Höhe von ca. 10.000,- € und erzeugt einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Aus diesem Grund hatte der Stadtrat vor einigen Jahren beschlossen, Änderungsverfahren nur dann durchzuführen, wenn mind. 3 konkrete schriftl. Anträge vorliegen, deren Antragsteller auch anteilig die Kosten des Verfahrens mittragen (siehe Friedwald, Klettergarten etc.).</p> <p>Die Einleitung eines FNP Änderungsverfahrens garantiert nicht, dass die beabsichtigten Änderungen auch durchgeführt werden können, dies hängt von den Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange sowie der bet. Behörden und Bürger ab.</p> <p>Im konkreten Fall in Geislohe sind folgende Probleme bei der weiteren Ausweisung von Baulandflächen zu erwarten:</p>	

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß/Abstimm. Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> - Bauleitpläne sind nach dem örtlichen Bedarf auszuweisen. In Geislohe besteht ein Bebauungsplan (Gründlein), von dem bislang nur BA I von III realisiert wurde. Hier besteht aber Baurecht für weitere mind. 14 Bauplätze - in den letzten Jahren wurde in Geislohe kein einziger Bauplatz verkauft, obwohl sowohl im Gründlein noch bereits erschlossene Bauplätze vorhanden sind die sofort bebaut werden könnten, als auch 3 Bauplätze im Bereich des ehem. Rabus Anwesens „Am Schlägle“ - Würde die Stadt im Zuge einer bedarfsorientierten Ausweisung von Bauflächen die Bauabschnitte II + III im Gründlein aufheben, den B-Plan damit (teil-) aufheben, entstünde hier ein weiteres rechtl. Problem der Erschließungsabrechnung, da noch ca. 50.000,- € an Erschließungskosten für die Herstellung des Pappenheimer Weges auf die BAs II + III umgelegt werden müssten - auch wäre es möglich, dass Grundstückseigentümer der Aufhebung des Baurechts widersprechen werden, da hierdurch natürlich ein erheblicher Wertverlust ihrer Grundstücks einhergeht - des weiteren hat die Stadt Pappenheim bereits die Grundstücke für den BA II sowie für die Niederschlagswasserentsorgung des BA II in Teilen erworben (siehe Plan)  <p>Ein weiterer angekündigter Antrag einer Pappenheimer Firma ging bis zur Erstellung der Vorlage nicht ein. Die Verwaltung rät deshalb in der aktuellen Situation davon ab ein 8. Änderungsverfahren des FNP zu beschließen. <i>Ende der Beschlussvorlage</i> Zu diesem TOP werden Vor- und Nachteile einer Änderung des FNP diskutiert. Herr Eberle gibt zu bedenken, dass die Bauplätze nicht unter Wert verkauft werden dürfen und er die Angelegenheit auch sehr skeptisch sieht, da seit 10 Jahren kein einziger Bauplatz in Geislohe verkauft wurde. Auch ein Förderprogramm würde nur auf den ohnehin schon sehr günstigen Grundstückspreis greifen und nicht auf die Erschließungskosten. StR ... hält es für sinnvoll, noch weitere Möglichkeiten zu eruieren. OS ... drängt darauf, dass diese Angelegenheit endlich geklärt werden muss. Schlussendlich kommt man zu der Überzeugung, diesen TOP zu vertagen, weil auch noch die Antwort von zwei eventuellen Kaufinteressenten aussteht und danach hoffentlich eine gemeinsame Entscheidung getroffen werden kann.</p>	
04	<p>b) <u>Ergebnis der öffentl. Auslegung und Beteiligung der TÖB zum geänderten Bebauungsplan „Innenstadt“</u></p>	
04	<p>c) <u>Abwägungsbeschluss zum geänderten Bebauungsplan „Innenstadt“</u> Dieser TOP wird auf die nächste Sitzung vertagt.</p>	

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß/Abstimm. Ergebnis
05	<p><u>Wahlrecht: Bürger- und Ratsbegehren</u></p> <p>a) <u>Antrag des Bürgerentscheids „JA zu Pappenheim“ - Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. Art 18 a Abs. 8 GO –</u> <u>(ohne StRe Gronauer und Kreißl, da persönlich beteiligt gem. Art. 49 GO)</u></p> <p>Herr Eberle verliest die Beschlussvorlage: <i>Beginn der Beschlussvorlage:</i> Frau Pia Brunnenmeier, Herr Manfred Kreißl und Herr Gerhard Gronauer reichten mit Schreiben vom 14.02.15, eingeg. am 16.02.15 den in Anlage 1 befindlichen Antrag auf Bürgerentscheid gem. Art. 18 a Abs. 1 GO ein. Der Antrag enthielt 501 Unterschriften, von denen 497 gültig sind, der Antrag benötigte gem. Art. 18 a Abs. 6 GO 10 % der Unterschriften der Gemeindebürger, dies waren am Stichtag 315. Der Antrag wurde in den darauf folgenden Tagen durch die Verwaltung gem. Art. 18 a GO überprüft. Das Bürgerbegehren enthält eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung und eine Begründung, auch wurden 3 Vertreter sowie 3 Stellvertreter benannt. Da der Antrag in einigen Punkten Fragen bezüglich der Zulässigkeit aufwarf, wurde der Antrag im Rahmen der Prüfung dem bay. Gemeindetag zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Konkret wurden folgende Mängel festgestellt, die Antworten des Gemeindetages wurden unter den Fragestellungen in Kursivschrift unterstrichen abgedruckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der im Antrag verwendete Begriff „städtebauliches Entwicklungskonzept“ ist eine nicht definierte Bezeichnung eines Entwicklungsprozesses in der Städtebauförderung. Gemeint ist vermutlich die Planung des Vorentwurfes. Hier besteht aber die Problematik, dass es zwischenzeitlich eine Vielzahl von präsentierten Vorentwürfen gibt, sowohl für Asphaltbauweise, als auch Pflasterbauweise (siehe Anlage). Es wäre in so fern zumindest zu präzisieren, um welchen Vorentwurfsstand (Datum) es sich eigentlich handeln soll. Es erscheint eher fraglich, ob der durchschnittliche Wähler im Stande ist, zu verstehen, welcher Planung er bei dieser Formulierung konkret zustimmen würde. <u>Die Problematik der Unbestimmtheit insbesondere des Begriffs des „städtebaulichen Konzepts“ wäre nur dann relevant, wenn objektiv nicht feststellbar wäre, welches Konzept im Bürgerbegehren gemeint ist. Eine falsche Bezeichnung ist unschädlich.</u> Der Titel des Bürgerbegehrens „JA zu Pappenheim“ enthält eine gewisse Polemik, die zu der Interpretation führen könnte, dass alle anderen Auffassungen zur Innenstadtsanierung als „Nein zu Pappenheim“ zu werten sind. <u>Die Überschrift „Ja zu Pappenheim“ ist zwar in der Tat äußerst knapp, dürfte aber für sich genommen nicht zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen.</u> Falls mit dem Begriff „städtebauliches Entwicklungskonzept“ der Vorentwurf gemeint ist, beinhaltet dies noch ein weiteres Problem. In diesem Vorentwurf ist u.a. auch der Abbruch eines Einzeldenkmals im Ensemblegebiet enthalten. Sollte der Bürgerentscheid eine Zustimmung erhalten, wäre die Stadt Pappenheim verpflichtet antragsgemäß die Planung UMGEHEND umzusetzen. Dies dürfte faktisch unmöglich sein, da ein Antrag auf Abbruch durch das Landesamt für Denkmalpflege kategorisch abgelehnt wurde. Das Bürgerbegehren kann damit in Teilen tatsächlich gar nicht umgesetzt werden, da es eine objektiv unmögliche Handlung der Stadt fordert. <u>Die Umschreibung „umgehend“ kann wohl so ausgelegt werden, dass die Gemeinde verpflichtet würde, ohne schuldhaftes Zögern, also „unverzüglich“ zu handeln. In dieser Interpretation wäre die Formulierung insoweit nicht zu beanstanden.</u> Das Bürgerbegehren enthält keinerlei Aussagen zur Finanzierbarkeit sowie zu den hierdurch zu erwartenden Kosten. Es ist mit Kosten von über 3 Mio. Euro zu rechnen. Die Stadt Pappenheim ist eine kleine Kommune, eine Aussage zur Finanzierbarkeit kann derzeit nicht getroffen werden, da auch noch kein HH-Plan für 2015 vorliegt. <u>Ob ein erfolgreicher Bürgerentscheid im Ergebnis gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen und sparsamen Haushaltsführung verstoßen würde, können wir nicht abschließend beurteilen.</u> 	

des Stadtrates Pappenheim am 12.03.2015

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß/Abstimm. Ergebnis
	<p>5. Bei der Straße handelt es sich über die komplette Länge um eine Kreisstraße. Kann eine Kommune im Rahmen eines Bürgerbegehrens verpflichtet werden, die Straße eines Dritten auf eigene Kosten zu pflastern, wenn der Landkreis erklärte, dass er zwar eine Pflasterung unter best. Bedingungen zulassen würde, die Stadt aber alleine die Mehrkosten sowohl des Baus, als auch des erhöhten Unterhalts künftig selbst finanzieren muss? -/</p> <p>6. Alle Flächen sollen lt. Antrag in einheitlichem, gesägtem Granitpflaster ebenengleich verlegt werden. Der Landkreis forderte klar und deutlich, dass eine deutlich erkennbare Abgrenzung der Kreisstraße von den Gehwegen zu erfolgen hat. Sollte die Kreisstraße ebenengleich im gleichen Material wie die Gehwege gepflastert werden, würde eine Umsetzung des Antrages auch hier zu einer Situation führen, bei der die Stadt Pappenheim verpflichtet wäre eine Baumaßnahme durchzuführen, die anderen Vorgaben zuwider laufen würde.</p> <p><u>Ein Bürgerbegehren wäre dann unzulässig, wenn es etwas von der Gemeinde verlangen würde, was ihr – z. B. zivilrechtlich – unmöglich wäre. Ob dies der Fall ist, können wir ebenfalls nicht abschließend beurteilen, weil dies insbesondere von der Haltung des Landkreises abhängt. Dass die Gemeinde Kosten übernimmt, die sie an sich nicht tragen müsste, ist eine Frage der sparsamen Haushaltsführung.</u></p> <p>Dr. Dirnberger vom BayGT erklärte tel. ggü. dem Sachbearbeiter, dass er unter Abwägung sämtlicher kritischer Punkte knapp zu dem Ergebnis kommt, das Bürgerbegehren für zulässig zu erachten.</p> <p>Von Seiten der Verwaltung wird festgestellt, dass das Bürgerbegehren als zulässig zu erachten ist, da es sich auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises bezieht und die Anzahl der erforderlichen Unterschriften vorliegt.</p> <p>Die tatsächliche Entscheidung über die Zulässigkeit trifft gem. Art. 18 a Abs. 8 GO der Stadtrat binnen Monatsfrist.</p> <p>Der Hauptkritikpunkt, dass auf keine genaue Planung Bezug genommen wird, müsste aus Sicht der Verwaltung aber auf jeden Fall noch behoben werden. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens sollten aufgefordert werden, den entsprechenden Plan auf dem das Bürgerbegehren basiert, dem Stadtrat vorzulegen.</p> <p>Gem. Art. 18 a Abs. 12 GO ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurden, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten (ca. 630 Stimmen) beträgt.</p> <p>Der Bürgerentscheid selbst ist gem. Art. 18 a Abs. 10 GO nach der Feststellung der Zulässigkeit an einem Sonntag innerhalb von 3 Monaten durchzuführen, die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Stadt Pappenheim, stimmberechtigt ist jeder Gemeindebürger.</p> <p>Die Antragstellerin Frau Brunnenmeier fragte telefonisch an, ob im Falle der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerentscheid bereits am Sonntag, den 26.04.15 stattfinden könnte. Von Seiten der Verwaltung könnte dieser Termin grds. trotz der Kürze der Zeit realisiert werden, andere Vorhaben sind hierdurch natürlich zu verschieben.</p> <p><i>Ende der Beschlussvorlage</i></p> <p>Herr Eberle ergänzt, dass heute per Post noch eine Konkretisierung des Antrages eingegangen ist, in dem die einzelnen Punkte in eine Frage umgewandelt worden sind und der Antrag somit als zulässig zu erachten ist. Herr Eberle liest die neu formulierte Frage vor:</p> <p>1. Soll das vom Architekten Clemens Frosch dem Stadtrat empfohlene Städtebauliche Entwicklungskonzept (präsentiert am 24.07.2014) der Deisingerstraße und des Marktplatzes umgehend umgesetzt und somit in den Bereichen Plätze, Gehwege und Fahrbahnen einheitlich in gesägtem ebenengleichem Granit (kein Kopfsteinpflaster!) gestaltet werden?</p> <p>StR ... meint, dass der Bürgerantrag der BISP vom 18.12.2014 noch offen und noch nicht beschlossen ist und fragt nach, wie der Stand dabei ist. Herr Eberle</p>	

des Stadtrates Pappenheim am 12.03.2015

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluss/Abstimm. Ergebnis
05	<p>und Bgm. Sinn erklären jedoch, dass dem Antrag, der beinhaltete, dass die Bürger angehört und die zur Diskussion stehenden Punkte in einer öffentlichen Sitzung behandelt werden sollen, seinerzeit bereits schon Genüge getan wurde, und, dass nun, nach Genehmigung des Protokolls vom 18.12.14, durch Herrn Eberle noch ein Antwortschreiben an die Antragsteller erfolgen wird. Um StR ... nochmals verlässlich seine Frage zu beantworten, verliert Herr Eberle noch den Beschluss der Sitzung vom 18.12.2014, aus dem hervorgeht, dass der Antrag behandelt wurde, als zulässig erachtet wurde und auch mit 17:0 abgestimmt wurde, dass drei namentlich genannte Punkte (Fahrbahnbelag, Wasserspiel, Podest) in einer öffentlichen Sitzung behandelt werden.</p> <p>Ohne die Räte Gronauer und Kreißl (persönlich beteiligt gem. Art. 49 GO) fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Antrag auf Bürgerbegehren „JA zu Pappenheim“ der Personen Brunnenmeier, Kreißl und Gronauer gem. Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO als zulässig zu werten. Der Antrag vom 14.02.15, eingegangen am 12.03.2015 ist Anlage und Bestandteil zu Niederschrift. Der Bürgerentscheid über den Bürgerantrag ist am Sonntag, den 26.04.15 durchzuführen.</p> <p>b) Antrag auf Ratsbegehren „Miteinander für Pappenheim“ (ohne StRe Gronauer und Kreißl, da persönlich beteiligt gem. Art. 49 GO)</p> <p>Auch diesen Antrag verliert Herr Eberle.</p> <p><i>Beginn der Beschlussvorlage:</i> Am 04.03.15 ging der Antrag auf Ratsbegehren „Miteinander für Pappenheim“ bei der Stadtverwaltung ein. Gem. Art. 18 a Abs. 2 GO kann auch der Gemeinde-/ Stadtrat beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Pappenheim ein Bürgerentscheid stattfindet.</p> <p>Auch wenn ein Beschluss der Zulässigkeit hier nicht stattfindet, weist die Verwaltung darauf hin, dass auch dieser Antrag ebenfalls einige Punkte aufweist, die im Zuge einer Zulässigkeitsprüfung als kritisch erachtet werden würden. Da sich auch dieser Antrag auf das „Städtebauliche Entwicklungskonzept“ von Herrn Frosch stützt, gelten die zum Bürgerbegehren genannten Kritiken Nrn. 1 + 3 analog. Weiterhin ist folgendes anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Ratsbegehren ist zwar keine Begründung zu formulieren, der Grundsatz der Formulierung einer Fragestellung die mit Ja oder Nein zu beantworten ist, gilt gem. Art. 18 a Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 GO aber analog. Der eingereichte Antrag enthält derzeit keine Fragestellung die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. 2. „Wasserspiel“: Die Beschreibung „ohne sehr teuren großen Bau mit kostspieligem Unterhalt“ ist eine abstrakte Formulierung, die viele Interpretationen zulässt 3. „Schlüssiges Park- und Haltekonzept“: Auch hierbei handelt es sich um eine sehr abstrakte Formulierung, die viele Interpretationen zulässt 4. „Haltezone vor der Apotheke“: Auch hierbei handelt es sich um eine sehr abstrakte Formulierung, die viele Interpretationen zulässt, ist „Halten“ im Sinne der StVO gemeint, dann dürfte das Fahrzeug nicht verlassen werden 5. „Gesamtkonzept für alle Innenstadtstraßen“: Der Begriff Innenstadt müsste noch definiert werden, bzw. die entspr. Straßen (und Gassen?) wären einzeln zu benennen. <p>Diese Mängel könnten aber im Rahmen der Stadtratssitzung noch korrigiert werden. Beide Bürgerentscheide können gem. Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 GO zum gleichen Termin mit einem Stimmzettel stattfinden.</p>	12:1

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß/Abstimm. Ergebnis
	<p>Wird dem Antrag der Fraktionen der CSU, FW und Bürgerliste vom 04.03.2015 auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach Art. 18a Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) – einem sogenannten „Ratsbegehren“ – stattgegeben und sollen die Entscheide über das Bürgerbegehren „JA zu Pappenheim“ und über das dem Bürgerbegehren inhaltlich gegenläufige Ratsbegehren zum gleichen Termin herbeigeführt werden, so ist es nicht ausgeschlossen, dass sich zwei nicht miteinander zu vereinbarende Entscheidungen ergeben, da jeder Gemeindegänger eine Stimme für jeden Bürgerentscheid hat.</p> <p>Widersprechende Entscheidungen können aber nicht umgesetzt werden. Deshalb sieht Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 GO für diesen Fall einen Stichentscheid vor. Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Für den dann noch möglichen, aber wohl höchst seltenen Fall der Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist. Die Stichfrage muss mit ihrem Wortlaut vom Gemeinderat beschlossen werden (Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO). Für den Fall zweier inhaltlich gegenläufiger Bürgerentscheide zur Sanierung der Innenstadt zwischen lautet die Stichfrage wie folgt:</p> <p style="text-align: center;">Stichfrage</p> <p>Werden die beim Bürgerentscheid „JA zu Pappenheim (u.a. Deisingerstraße in Pflaster) und Ratsbegehren „Miteinander für Pappenheim (u.a. Deisingerstraße in Asphalt) zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten? (Sie haben hier eine Stimme)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Bürgerentscheid „JA zu Pappenheim“ <input type="radio"/> Ratsbegehren „Miteinander für Pappenheim“ <hr/> <p>Im Falle des Beschlusses beider Anträge wird auf Art. 18 a Abs. 15 GO hingewiesen, demnach ab Beschluss über beide Anträge die Stadt in Veröffentlichungen und Veranstaltungen beide Anträge nur in gleichem Umfang darstellen darf.</p> <p><i>Ende der Beschlussvorlage</i></p> <p>Auch hier ergänzt Herr Eberle, dass mit Eingang vom 10.03.2015 eine Änderung des Antrages einging, die die noch unklaren Punkte konkretisierte. Herr Eberle rät dazu, das komplette Ratsbegehren als Fragesatz zu formulieren, damit hier die Rechtssicherheit ganz sicher gegeben ist.</p> <p>Zu Punkt 2 ergänzt Herr Eberle, dass hier ja nicht die Gesamtkosten für die Stadt anfallen würden, sondern nur die Mehrkosten über eine Schwarzdecke hinaus.</p> <p>Daraufhin schlägt StR ... zu diesem Punkt 2 vor, den Satz wie folgt zu ändern: Straßenbelag der Kreisstraße in Asphalt: Keine Kosten für die Herstellung, auch der Unterhalt bleibt dauerhaft beim Landkreis, sonst müsste beides zum Teil die Stadt tragen.</p> <p>Zu Punkt 5 rät Herr Eberle, die Formulierung „teuren Podest“ zu überdenken, weil „teuer“ bereits eine Wertung darstellt und eigentlich klar ist, dass EIN Podest teurer ist, als KEIN Podest.</p> <p>Dann verliest Herr Eberle noch den Schluss des Ratsbegehrens: „Die Fraktionen der CSU, Freie Wähler und der Bürgerliste stehen für: Einheitliche Sanierung der Innenstadt im Rahmen der finanziellen Machbarkeit anstatt Luxusausbau nur in der Deisingerstraße und dem Marktplatz. Steigerung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität im Einklang mit höchstmöglicher Förderung, damit unser Pappenheim auch morgen noch eine Zukunft hat.“</p> <p>StRin ... fragt zum Verständnis nochmals nach, wie die Definition von „Kreis-</p>	

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß/Abstimm. Ergebnis
	<p>straße" in Punkt 2 gemeint ist. StR ... erklärt, dass damit die gesamte Ortsdurchfahrt gemeint ist.</p> <p>StR ... erklärt, dass er die von Herrn Eberle gemachten Vorschläge zur Konkretisierung des Ratsbegehrens für gut hält und diese übernehmen möchte. Ohne die Räte Gronauer und Kreißl (persönlich beteiligt gem. Art. 49 GO) fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat beschließt folgendes Ratsbegehren gem. Art. 18 a Abs. 2 GO: „Wollen Sie, dass die Planungen zur Innenstadtssanierung vom Planungsbüro Frosch auf Basis des letzten dem Stadtrat vorgestellten Planungsstands vom 20.05.2014 mit nachfolgenden Änderungen umgesetzt werden“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme der Bauhofstraße, Graf-Carl-Straße, Stadtvogteigasse, sowie der Herrenschmiedgasse und der Deisingerstraße in voller Länge in das Gesamtkonzept 2. Straßenbelag der Kreisstraße in Asphalt: Keine Kosten für die Herstellung, auch der Unterhalt bleibt dauerhaft beim Landkreis, sonst müsste beides zum Teil die Stadt tragen. 3. Beibehaltung der Zebrastreifen in der Deisingerstraße und der Graf-Carl-Straße 4. Pflasterung der Gehwege in der Deisingerstraße und in den Gassen zwischen der Deisingerstraße und der Graf-Carl-Straße 5. Treppenabstufung in Verlängerung der Fuchsbergtreppe vor dem Hirschen anstatt einem teureren Podest 6. Wasser am Marktplatz ja, aber nur, wenn der natürliche Wasserdruck des Brunnmühlbaches zum Betrieb eines Brunnens ausreicht. Ist das nicht möglich, soll der bestehende Brunnen am Rathaus restauriert und wieder in Betrieb genommen werden 7. Schlüssiges und durchdachtes Park- und Haltekonzept, welches grundsätzlich einen autofreien Marktplatz schafft (kein Dauerparken mehr), jedoch sollte auch weiterhin ein kurzzeitiges Halten am Marktplatz möglich sein. 8. Umgehende Umsetzung in finanzierbaren Bauabschnitten“? <p>Herr Eberle schlägt vor, auch über den Termin zu beschließen. StR ... bittet darum, alle Wahllokale zu öffnen, auch in den Ortsteilen. Bei diesem TOP können laut Herrn Eberle nun auch die Räte Gronauer und Kreißl wieder mit abstimmen.</p> <p>Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss: Beschluss: Der Bürgerentscheid über das Ratsbegehren ist zeitgleich am Sonntag, den 26.04.15 mit dem Bürgerentscheid „JA zu Pappenheim“ auf einem Stimmzettel zusammenzufassen. Es sind Wahllokale in Pappenheim und in allen Ortsteilen, außer Ochsenhart zu besetzen.</p> <p>Zum Schluss erklärt Herr Eberle, dass nun auch noch, für den Fall einer Stimmgleichheit, über eine Stichfrage entscheiden werden muss. StR ... schlägt vor, bei dem Bürgerentscheid noch die SPD zu erwähnen, damit die Bürger klar die beiden Begehren unterscheiden können. StR ... erklärt, dass es sich hier nicht um ein Parteibegehren, sondern um ein Bürgerbegehren handelt und der Hinweis weggelassen werden muss.</p>	<p>13:0</p> <p>15:0</p>

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß/Abstimm. Ergebnis
	<p>Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <hr/> <p style="text-align: center;">Stichfrage</p> <p>Werden die beim Bürgerentscheid „JA zu Pappenheim (u.a. Deisingerstraße in Pflaster) und Ratsbegehren „Miteinander für Pappenheim (u.a. Deisingerstraße in Asphalt) zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten? (Sie haben hier eine Stimme)</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> Bürgerentscheid „JA zu Pappenheim“<input type="radio"/> Ratsbegehren „Miteinander für Pappenheim“ <hr/> <p>Bgm. Sinn beendet um 20.52h den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung und stellt wieder die Nichtöffentlichkeit her. Die Zuschauer verlassen den Raum. StR Rusam verlässt, wie angekündigt, ebenfalls den Raum.</p> <p>Der Vorsitzende: _____ Der Schriftführer: _____</p> <p>Uwe Sinn 1. Bürgermeister</p>	<p>15:0</p>